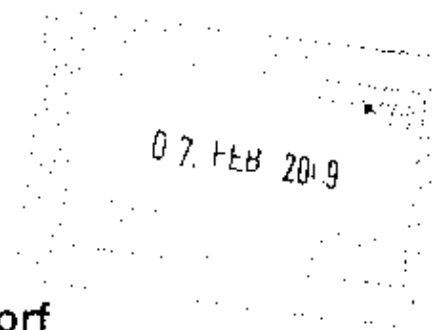


## Ausfertigung

41 OWi 23/19 [b]



## Amtsgericht Warendorf

### Beschluss

In dem Verfahren

gegen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED]

wohnhaft [REDACTED] 49661 Cloppenburg

Verteidiger: Rechtsanwalt Kurt Spangenberg,  
Osterstraße 12, 49661 Cloppenburg

hat das Amtsgericht Warendorf durch die Richterin am Amtsge[REDACTED]

am 04. Februar 2019

beschlossen:

Auf den Antrag der Betroffenen vom 10.01.2019 wird die Verwaltungsbehörde (Kreis Warendorf, Bußgeldstelle) verpflichtet, der Betroffenen die für die gegenständliche Messung verwendete Bedienungsanleitung (TraffiStar S350) zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen Auslagen der Betroffenen, fallen der Staatskasse zur Last.

### Gründe:

Der Antrag des Betroffenen war insoweit stattzugeben, als dass sie die Bedienungsanleitung für das verwendete Messgerät verlangte. Die Verwaltungsbehörde hat der Betroffenen ausschließlich die Bedienungsanleitung für das Geschwindigkeitsmessgerät Multanova 6 F zur Verfügung gestellt (Bl. 42 d. A.). Die Messung wurde aber mittels eines Traffistar S350 durchgeführt, wie sich aus der Verwaltungsakte ergibt. Die Übersendung der Bedienungsanleitung ist daher nachzuholen.

Im Übrigen waren die geltend gemachten Ansprüche zurückzuweisen.

Die Verwaltungsbehörde hat bereits die vollständige Lebensakte dem Vorgang in Kopie beigelegt (Bl. 23-27 d. Akte). Nach schriftlicher Mitteilung vom 28.11.2018 (Bl. 22 d. A.) von [REDACTED] Sachbearbeiterin beim Kreis Warendorf, existieren keine weiteren Reparaturrechnungen für den relevanten Zeitraum zwischen Eichung des Messgerätes vom 25.07.2018 und Tag der Messung am 26.09.2018. Mangels Existenz weiterer Einträge in die Lebensakte (keine Wartungsprotokolle; Eingriffsprotokolle), ist der Informationsanspruch der Betroffenen vollständig erfüllt worden.

Der Betroffenen sind im Übrigen die Rohmessdaten inkl. public key der gegenständlichen Messung auf einem CD-Rohling zur Verfügung gestellt worden. Nach Auffassung des Gerichts hat die Betroffenen keinen weitergehenden Anspruch auf Einsichtnahme in die gesamte Messreihe (vgl. OLG Frankfurt a.M. v. 26.08.2016, Az. 2 Ss-OWi 589/16). Ihr Einsichtsrecht beschränkt sich grundsätzlich auf die sie betreffende Falldatei.

Diese Entscheidung beruht auf zwei grundlegenden Erwägungen.

Zum Einen ist die gesamte Messreihe weder unmittelbares noch mittelbares Beweismittel im Verfahren. Es handelt sich bei dem Messverfahren um ein standardisiertes Messverfahren, in deren Überprüfung das Gericht ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit der Messung nicht die gesamte Messreihe heranziehen würde. Die Messreihe ist nicht Aktenbestandteil. Ausschließlich die konkrete Falldatei würde im Falle einer angeordneten Überprüfung durch einen

Sachverständigen herangezogen. Der Verteidiger hätte damit im Verwaltungsverfahren tatsachenfundiert vorzutragen, warum er ausnahmsweise die gesamte Messreihe benötigt. Es erschließt sich nämlich nicht, weshalb der eigene Verkehrsverstoß nur dadurch überprüft werden kann, dass man die Verkehrsverstöße von anderen Verkehrsteilnehmern ansieht. Es ist nicht vorgetragen worden und kann auch sonst nicht hergeleitet werden, warum aus der Prüfung der gesamten Messreihe entscheidungserhebliche Schlüsse auf die Messrichtigkeit des den Betroffenen zugeordneten Messwertes gezogen werden müssen.

Zum Anderen ist darüber hinaus bei der Prüfung des Anspruchs auf Herausgabe der gesamten Messreihe das Datenschutzinteresse der anderen Verkehrsteilnehmer zu beachten. Das Interesse des Betroffenen an der gesamten Messreihe ist gegen das Datenschutzinteresse der übrigen Verkehrsteilnehmer abzuwägen. Die gesamte Messreihe hat ein erhebliches Datenvolumen. Die Abwägung dieser Interessen fällt zugunsten der betroffenen Dritten aus, insbesondere dann, wenn keinerlei Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder sonst ersichtlich sind, weshalb die Messung fehlerhaft sein könnte. Dem Datenschutzinteresse wird auch nicht damit Genüge getan, dass die Falldatei ausschließlich einem – durch den Betroffenen beauftragten – Sachverständigen zur Verfügung gestellt wird. Es handelt sich um eine erhebliche Menge an datenschutzrelevantem Material mit eventuell sensiblen Informationen (Welche Person, war wann, wo, mit wem?). Besonderem Schutz unterliegen diese Daten bei einem Privatsachverständigen eben nicht. Es ist auch für die Behörde als Verantwortliche für die Daten nicht kontrollierbar, in wie weit eine Datenweitergabe und Datennutzung nach Herausgabe erfolgt.

Was die Betroffene mit dem geltend gemachten Anspruch auf einen „verifizierten Nachweis zur Auswertesoftware“ meint, wird im Antrag nicht näher erläutert und erschließt sich für das Gericht nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 62 Abs 2 S. 2 OWiG, 467 StPO.

Diese Entscheidung ist gem. § 62 Abs 2 S. 3 OWiG unanfechtbar.

